

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

30 (13.4.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 30.

Mittwoch, den 13. April

1853.

Nr. 7606. Den Tod des Joseph Dick von Zeutern in Folge der im Uebermaß genommenen Arznei betr.

Am 25. Dezember v. J. starb der schon mehrere Jahre an Brust- und arthritischen Beschwerden leidende Tagelöhner Joseph Dick in Zeutern, nachdem er etwa 2 Stunden vorher von der ihm durch den behandelnden Arzt, Assistenzarzt Cimer in Langenbrücken, verschriebenen Arznei aus Unvorsichtigkeit eine weit größere Portion, als die Vorschrift lautete, auf einmal genommen hatte.

Nach dem Resultat der erfolgten Untersuchung war die Anordnung des genannten Arztes in Bezug auf die Wahl der Arzneimittel, auf Gabe, Form und Gebrauchsanweisung vollkommen zweckmäßig und kunstgerecht, und nur die Unvorsichtigkeit des Kranken, welcher gegen die ärztliche Vorschrift gehandelt und die Arznei im Uebermaß genommen hat, Schuld an dem erfolgten Tode.

Man sieht sich veranlaßt, diesen Unglücksfall zur Warnung des Publikums vor dem vorschriftswidrigen Gebrauch der Arzneien hiermit bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 11. März 1853.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vd. Neumann.

Nr. 5374. (Bekanntmachung.) In Folge des §. 18 der hohen Verordnung vom 11. Februar l. J., „die Leitung des Auswanderungswesens betr.“, wurde mit den Wirthen in Kehl, um die Auswanderer gegen Uebervortheilungen zu schützen, folgende Preise für deren Verköstigung die Vereinbarung getroffen.

Die Wirthe haben den Auswanderern zu den beigesezten Preisen Folgendes zu verabreichen:

- a) Morgens, eine große Tasse Kaffee mit 2 Broden 8 fr.
- b) Mittags, eine Fleischsuppe, 10 Loth beinloses Ochsenfleisch, Gemüse und Brod 18 fr.;
(einzelne Suppe 4 fr., Fleisch 8 fr., Gemüse 4 fr., Brod 2 fr.)
- c) Abends, Suppe, 10 Loth beinloses Fleisch oder Braten mit Salat und 2 Broden 16 fr.;
(einzelne Suppe 4 fr., Braten 8 fr., Salat 2 fr., Brod 2 fr.)
- d) Schlafgeld, unter der Voraussetzung, daß mehrere Auswanderer gemeinschaftlich in einem Zimmer und zwei Personen in einem Bette schlafen, zahlt jede Person 6 fr.
- e) Haben Auswanderer Kinder unter 3 Jahren bei sich, so bezahlen diese kein Kostgeld, jedoch 6 fr. Schlafgeld für jedes Kind.
- f) Kinder von 3 — 10 Jahren bezahlen die Hälfte des Kost- und Schlafgeldes einer erwachsenen Person.

Sollten die Auswanderer andere Beköstigung verlangen, so sind die Wirthe nicht an diese Taxe gebunden.

Diese Tarbestimmung haben die Wirthe in den Wirthsstuben und in den Zimmern, wo sich die Auswanderer aufhalten, an einem leicht sichtbaren Orte gedruckt anzuschlagen.

Auch sind diese Preisbestimmungen in den Auswanderungs-Bureaux in Kehl unentgeltlich herzugeben.

Die Auswanderer haben für den Transport und das Aus- und Abladen ihrer Effecten von dem Bahnhofe in Kehl bis an den in Straßburg an die Agenten und ihre Untergebenen Nichts zu bezahlen.

Kork, den 2. April 1853.

Großh. Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

[1] Nr. 7312. (Aufforderung.) Joseph Maisch von Egenroth, gewesener Blumenwirth, welcher sich unerlaubt von Hause entfernt hat, wird nach Ansicht des §. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 aufgefordert, sich binnen drei Monaten über seinen Austritt zu verantworten, bei Vermeidung des Verlustes des Staatsbürgerrechts. Sein Vermögen ist mit Beschlag belegt. Ettligen, den 6. April 1853.

Großh. Bezirksamt.
Baag.

[1] Nr. 9039. Friedrich Braun von Untermuschelbach ist im vorigen Jahre heimlich nach Nordamerika ausgewandert, derselbe wird aufgefordert, binnen 3 Monaten zurückzukehren und sich über seinen unerlaubten Austritt zu verantworten, widrigenfalls er unter Verfallung in die Kosten seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden wird.

Durlach, den 8. April 1853.
Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Da Albert Eckerle von Ottersweier der Aufforderung vom 18. Januar d. J. keine Folge geleistet hat, so wird er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und der Einzug von 3% seines Vermögens verfügt, unter Verfallung des Eckerle in sämtliche Kosten.

Bühl, den 31. März 1853.
Großh. Bezirksamt.
Bezinger.

Da Fibel Drehel von Eisenthal der Aufforderung vom 21. Oktober v. J., bisher keine Folge geleistet hat, so wird er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und der Einzug von 3% seines Vermögens verfügt, unter Verfallung des Drehel in die Kosten.

Bühl, den 31. März 1853.
Großh. Bezirksamt.
Bezinger.

Nr. 2117. (Landesverweisung.) Johann Bösch von Rütli, Cantons St. Gallen, durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Seckreises vom 31. Juli v. J., Nr. 6756, wegen Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 8 Monaten und zur Landesverweisung verurtheilt, wird morgen aus der Strafanstalt entlassen und über die Grenze transportirt; was unter Beifügen dessen Signaments andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Derselbe ist 36 Jahre alt, 5' 3" groß, hat hellbraune Augenbraunen, graue Augen, breite Gesichtsförm und gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Stirne, spitze Nase, großen Mund, gute Zähne, blonden Bart, und breites Kinn.

Bruchsal, den 8. April 1853.
Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.
Szuhany.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 2067. (Erbovorladung.) Auf Ableben des Bürgers Leonhard Bollmer von Kappel ist dessen Sohn Lorenz, welcher im Jahr 1842 nach Amerika ausgewandert, zur Erbschaft berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an, bei der unterzeichneten Stelle zu melden und seine Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, denen sie zufäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 6. April 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

[3] Nr. 1837. (Erbovorladung.) Michael Chreifer, ledig und volljährig von Eisenthal, ist auf Ableben seiner Mutter, Franziska, geb. Kreidenweis in Eisenthal, zur Erbschaft berufen. Derselbe hat sich schon seit geraumer Zeit nach Amerika entfernt und ist, da er schon längst keine Nachricht mehr von sich gegeben, dessen Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme des ihm anerfallenen Erbtheils, sowie auch des ihm durch Uebergabe seines Vaters, Georg Chreifer, zukommenden Vermögens bei der unterfertigten Theilungsbehörde um so gewisser zu melden, als ansonst die Theilung und Uebergabe so wird gefertigt werden, wie wenn er, der Abwesende, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 25. März 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

[2] Nr. 1942. (Erbovorladung.) Maria Anna, Mathäus und Luitgarda Chreifer, sämtliche volljährig von Müllenbach, sind auf Ableben ihres Bruders, Wendelin Chreifer, Bürger und Nebmann in Müllenbach, zur Erbschaft berufen. Dieselben werden, da sie sich schon längst nach Amerika begeben, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit aufgefordert, in Frist von drei Monaten, von heute an, sich bei der unterzeichneten Theilungsbehörde zur Empfangnahme ihres Erbtheils um so gewisser zu stellen, als ansonst die Erbtheilung so vollzogen würde, wie sie vollzogen worden wäre, wenn sie, die Abwesenden, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 31. März 1853.
Großh. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

Nr. 6521. Die Wittve des Webers Anton Bullinger in Malsch, Marianne, geb. Fauth, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Es wer-

den daher alle Diejenigen, welche glauben, hiergegen Einsprache erheben zu können, hiermit aufgefordert, diese binnen sechs Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem vorgetragenen Gesuche stattgegeben wird.

Ettlingen, den 30. März 1853.

Großh. Bezirksamt.
Stein.

Nr. 5422. Die durch amtliches Erkenntnis vom 12. Dezember 1848, Nr. 12,126, ausgesprochene Anwartschaft der Margaretha Fuchs, nun geheilichte Hamm von Auenheim, durch Johann Heidt II. Eheleute von da, wird auf den Grund des Landrechtssatzes 357 und auf Antrag durch Erlasses Großh. Kreisregierung des Mittelrheins vom 18. März l. J., Nr. 8319, bestätigt.

Kork, den 5. April 1853.

Großh. Bezirksamt.
v. Hunsoltstein.

Nr. 9404. Der unterm 16. Juni 1851 verbrannte I. und II. Band des Pfandbuches zu Dossenbach (bis zum 18. Januar 1845 gehend) soll wieder hergestellt werden. Zu diesem Behufe haben nun alle jene Gläubiger mit gesetzlichen, gerichtlichen und bedungenen Unterpfands- respektive Vorzugsrechten, deren frühere Einträge in die Zeit vor dem achtzehnten Januar 1845 fallen, und somit durch den Brand zerstört sind, die Nachweisung ihrer Rechte durch Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften im Laufe der Woche zwischen dem achten und vierzehnten Mai d. J. bei der in dem Rathhaus zu Dossenbach versammelten Renovationskommission um so gewisser zu bewirken, widrigenfalls sie bei dieser Pfandbuchwiederherstellung nicht berücksichtigt und spätere Nachweisungen nur von dem Tage der neuerwirkten Eintragung an wirksam erklärt würden. Denen zur Zeit bekannten Pfandgläubigern werden zwar noch spezielle Vorladungen zugefertigt, deren Rechte jedoch bei unterlassener Nachweisung nur in so fern berücksichtigt werden, wenn deren unzweifelhaftes Fortbestehen vom Schuldner dargethan und anerkannt wird.

Schopshcim im Wiesenthal, den 29. März 1853.

Großh. Bezirksamt.
v. Vorbeck.

(Bekanntmachung.) Die Berichtigung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher der Stadt Ueberlingen betr. Die Großh. hohe Regierung des Seckreises hat durch Erlass vom 18. Januar d. J., Nr. 945, die Berichtigung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher der hiesigen Stadtgemeinde verfügt, mit Bornaahme dieses Geschäftes den Unterzeichneten beauftragt und unterm 26. März d. J., Nr. 4609/10, genehmigt, daß dabei mit dem Vollzuge des §. 12 der hohen Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 2. Februar 1844, Reg.-Bl. Nr. IV., begonnen werde. Dieses wird

hiermit gemäß §. 3 dieser Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß obiges Berichtigungsgeschäft in der Kanzlei des Unterzeichneten vorgenommen und damit heute der Anfang gemacht wird, so weit solches nicht schon geschehen ist.

Ueberlingen, den 5. April 1853.

Der Regierungs-Commissär.
Rathschreiber Bleicher.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erkenntniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Landamt Karlsruhe:

Joh. Jakob Becker, Jak. Friedrich Hauck III., Zacharias Langjahr und Bernhard Weber von Knielingen, auf Freitag, den 15. April d. J., Vormittags, auf die Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[1] Wilhelm Hafner und seine Ehefrau, Catharina, geb. Schmitt von Forchheim, auf Montag, den 25. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die Amtskanzlei.

[1] Die ledige Martina Lauer von Reichenbach, auf Montag, den 25. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der ledige Wilhelm Schneider von Göbbrichen, auf Samstag, den 16. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die Amtskanzlei.

Johannes Stiegeler mit seiner Familie von Buchensfeld, auf Samstag, den 16. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf die Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Philipp Zimmermann mit seiner Familie von Menzingen, auf Dienstag, den 26. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf die Amtskanzlei.

Die ledige Barbara Schmidt von Menzingen, auf Dienstag, den 26. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf die Amtskanzlei.

Melchior Kächeler mit seiner Familie von Menzingen, auf Dienstag, den 26. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf die Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte

unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaßvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] An das in Gant erkannte Vermögen der Ehefrau des Kaufmanns August Scheider von Durlach, auf Mittwoch, den 4. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

[1] An die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des Carl Andreas Küffel von Föhltingen, auf Mittwoch, den 11. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Lahr:

An den in Gant erkannten Bauer Jakob Bohnert von Prinzbach, auf Mittwoch, den 4. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Präklusiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagsfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Bezirksamt Kork:

In der Gantsache der Maurermeister Anton Meisburger'schen Eheleute von Stadt Kehl, unterm 31. März 1853.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

In der Gantsache der Ehefrau des Andreas Bohnert, M. Anna, geb. Simon von Haslach, unterm 2. März 1853.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Spitalverwaltung Constanz und den Zehntpflichtigen zu Hilpenseberg, Gemeinde Denkingen;

des Zehnten zwischen der Pfarrei Illensee und den Zehntpflichtigen zu Echbel, Gemeinde Winterfulgen;

des Zehnten zwischen der Pfarrei Röhrenbach und den Zehntpflichtigen zu Unterrhena (Gemeinde Winterfulgen).

des Zehnten zwischen der Kirchenpflege St. Jakob zu Pfullendorf und ihren Zehntpflichtigen zu Wattenreuth (Gemeinde Großstadelhofen);

des Zehnten zwischen der Großh. Domänen-Verwaltung Stodach und ihren Zehntpflichtigen in der Gemarkung Alberweiler.

Aus dem Bezirksamt Stodach:

des der Pfarrei Steißlingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten;

des der Pfarrei Malspüren im Thal auf der Gemarkung Malegreuth zuzustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Constanz:

[1] des Zehnten zwischen der Gemeinde Reichenau und den Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Reichenau.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtods-Erklärung.

[3] Nr. 8446. Bartlin Glatt, Bartlin's Sohn von Kürnberg, wurde durch Erkenntniß Großh. Kreisregierung in Freiburg vom 25. Januar d. J., Nr. 2011, im zweiten Grade für mundtods erklärt, und ist Bartlin Glatt, Andresen Sohn, von Kürnberg als Pfleger desselben aufgestellt; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Schopshheim, den 16. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

v. Porced.

[2] Nr. 10,024. Bernhard Müller von Unterwiesheim wird im ersten Grade für mundtods erklärt, und im Carl Deuchler alt von da als Beistand beigegeben, ohne dessen Mitwirkung er keine im L.-R.-S. 513 genannten Handlungen vornehmen darf.

Bruchsal, den 31. März 1853.

Großh. Oberamt.

Leiblein.

Nr. 9777. Der frühere Theilungs-Commissär Carl Ludwig Pfeffinger von Tiefenbronn wurde wegen Stumpfmanns entmündigt und ihm Gotthard Stähle daselbst als Pfleger bestellt; was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Pforzheim, den 6. April 1853.

Großh. Oberamt.

Fecht.

Kaufantrag.

Nr. 858. Die am 21. d. M. stattgehabte Verpachtung der beiden Keller unter den hiesigen herrschaftlichen Speichergebäuden hat höhere Genehmigung nicht erhalten, und ist Verpachtung aus der Hand zugelassen, wozu die Liebhaber von heute an bis zum 23. d. Mts. auf diesseitigem Bureau sich melden mögen.

Durlach, den 4. April 1853.

Großh. Domainenverwaltung.

Schweigert.

Capitalien auszuleihen.

Von 300 bis 2500 Gulden sind Capitaldarlehen von 1000 fl. und darüber zu $4\frac{1}{2}$ 0/0 Zins zu vergeben. Die Expedition dieses Blattes befördert gute Gesuche.

